



TSV 2006 Lützellinden e.V. Konzept „Kindeswohl“

Arbeitsstand: V7.0

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Motivation	3
1.2 Disclaimer	3
1.3 Definitionen	3
1.3.1 Definition „Kindeswohlgefährdung“	3
1.3.2 Definition „Vernachlässigung“	3
1.3.3 Definition „Kindesmisshandlung“	4
1.3.4 Definition „Sportstätte“	4
2 Aufgaben des Vorstandes	5
2.1.1 Erstellen und Pflege des Konzeptes (Prävention)	5
2.1.2 Bestellung einer/ eines Kindeswohlbeauftragte*n (Prävention)	5
2.1.3 Verträge mit den Übungsleitern*innen/Trainer*innen (Prävention)	5
2.1.4 Einweisung und Schulung (Prävention)	6
2.1.5 Aufgaben bei Eintritt einer Gefährdung (Intervention)	6
2.1.6 Entscheidung und Umsetzung einer Strafanzeige	6
3 Aufgaben der/ des Kindeswohlbeauftragten im Verein	7
3.1.1 Beratung des Vorstandes (Prävention)	7
3.1.2 Kommunikation und Vorstellung des Konzeptes (Prävention)	7
3.1.3 Einordnung und Einschätzung der konkreten Gefahr (Intervention)	7
4 Aufträge an Übungsleiter*innen/ Trainer*innen des Vereins	8
4.1.1 Kontaktdaten	8
4.1.2 Übernahme der Sorgfaltspflicht	8
4.1.3 Bewusste Wachsamkeit und Erkennung von Gefährdungen	8
4.1.4 Einordnung und Einschätzung der konkreten Gefahr Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4.1.5 Meldung von Gefahren und Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	10
5 Prozesse / Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung	12
5.1 Vorgehen bei vereinsinterner Gefährdung	12
5.2 Vorgehen bei vereinsexterner Gefährdung	13
6 Quellen	14
7 Anlagen	15

1 Einleitung

1.1 Motivation

Der Schutzauftrag für das Wohl der im Verein tätigen Kinder und Jugendlichen leitet sich vom Grundgesetz ab. Jede Person, auch jeder Übungsleiter und Trainer, der Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen seiner Vereinstätigkeit betreut, hat von Rechtswegen die Pflicht jegliche Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und von Kindern abzuhalten.

Die Häufigkeit von gemeldeten Kindesmisshandlungen in Deutschland und die vermutete Dunkelziffer von Gefährdungen ist so hoch, dass es statistisch auch bei Kindern im eigenen Verein zu mehr oder minder schweren Fehlverhalten bis zu Misshandlungen kommen kann.

Der Verein möchte seinen Übungsleitern, Trainern und allen betreuenden Personen mit dem Konzept

- die potenzielle Gefahr aufzeigen,
- sensibilisieren und anhalten Verdachtsfälle zu erkennen, dessen bewusst zu werden,
- motivieren Gefährdungen zu melden und
- sie schützen, indem nachhaltiges Verhalten aufgezeigt/ vermittelt wird.

Das Konzept soll Handlungssicherheit geben, um Gefahren sicher einschätzen zu können und helfen rechtlich korrekt handeln zu können. Die vereinsinterne Regelung der erforderlichen Maßnahmen muss auf die lokal bestehenden Vorgaben basieren und sichergestellt werden. Das Konzept soll ein klares, strukturiertes Vorgehen, auch bzgl. Kommunikation und Dokumentation festschreiben.

1.2 Disclaimer

Das Konzept enthält aus den genannten Quellen einige Textpassagen, die teilweise oder ganz übernommen wurden.

Das Konzept wird zu der besseren Verständlichkeit in männlicher Form verfasst, selbstverständlich sind auch weibliche und diverse Personen gemeint.

1.3 Definitionen

1.3.1 Definition „Kindeswohlgefährdung“

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“, dass „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“.

Man unterscheidet Vernachlässigung (bewusst / unbewusst passiv) und Misshandlung (bewusst aktiv) und sexuellen Missbrauch (3 Formen der Kindeswohlgefährdung).

Die Gefährdung der Kinder kann vom privaten Umfeld (Eltern, Verwandten, ...), von anderen Kindern oder auch von Übungsleitern/ Trainern oder anderen Vereinsmitgliedern ausgehen. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Maßnahmen zu Gefahrenabwehr.

1.3.2 Definition „Vernachlässigung“

Vernachlässigung ist eine ausgeprägte, das heißt andauernde oder wiederholte, Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch sorgeberechtigte oder verpflichtete

Personen aufgrund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigen Schutz vor Gefahren, sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

1.3.3 Definition „Kindesmisshandlung“

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt.

1.3.4 Definition „Sportstätte“

Als Sportstätte ist zum einen die Sporthalle mit angeschlossenen Räumen (wie Umkleidekabinen, Geräteräume, Aufenthaltsräume oder Eingangsbereiche und Flure) als umbauter Raum oder das Gelände des öffentlich zugänglichen bzw. verschlossenen Sportplatzes zu verstehen. Dazu gehören auch die Zugänge abgehend von öffentlichen Wegen und Straßen.

2 Aufgaben des Vorstandes

Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes sich mit dem Thema Kindeswohl zu befassen und bereits die Strukturen zu schaffen, die bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung greifen.

Der Vorstand muss sich positionieren und die eigenen Aufgaben und Pflichten definieren. Dabei sollte er seine Grenzen erkennen und festlegen was geschieht, wenn die eigenen Handlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Beides muss innerhalb des Vereins offen kommuniziert werden. Zusätzlich sind die ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter in ihren Handlungskompetenzen zu stärken und aktiv zu unterstützen, z. B. durch Ausbildungen und Fortbildungen.

Der Vorstand benennt eine kompetente Ansprechperson, die die Ehrenamtlichen bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung berät und unterstützt. Es ist wichtig, dass der Vorstand sich über geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb des eigenen Vereins informiert (z. B. Beratungsstellen) und den Kontakt zu einer erfahrenen Fachkraft herstellt, mit der im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung zusammengearbeitet wird. Für mögliche Verdachtsfälle ist es hilfreich, schon vorher klare Handlungsschritte und Regeln festgelegt zu haben, wie z.B.

- Jede Situation ernst nehmen.
- Gerüchte vermeiden und die Situation vertraulich behandeln.
- Ein offenes Ohr haben, mögliche weitere Handlungsschritte aufzeigen und so die eigenen Ehrenamtlichen entlasten.
- Im Vorstand beraten.
- Kontakt zu der vorher festgelegten Fachkraft gemeinsam mit der Ansprechperson und des Meldenden der Gefährdung herstellen und gemeinsam die weiteren Schritte festlegen.

2.1.1 Erstellen und Pflege des Konzeptes (Prävention)

Mit Erstellung des vorliegenden Konzeptes schafft der Vorstand die Rahmenbedingungen und Handlungsanweisungen, wie Empfehlungen, wie sich im Falle einer Kindeswohlgefährdung alle Rollen im Verein verhalten sollen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder (Anlage 2) werden aktuell benannt. Änderungen werden an den Kindeswohlbeauftragten und über die Abteilungsleiter an die Übungsleiter kommuniziert.

2.1.2 Bestellung einer/ eines Kindeswohlbeauftragte*n (Prävention)

Durch den Vorstand erfolgt die Auswahl durch Abstimmung und Bestellung des Kindeswohlbeauftragten (Anlage 3), der als erster Ansprechpartner aller Personen im Verein dient. Besetzungsänderungen, kommuniziert der Vorstand im Verein zeitnah über die Abteilungsleiter an die Übungsleiter, im Rahmen des Internetauftrittes und als Aushang in der Sportstätte.

Der Vorstand überprüft regelmäßig die Einhaltung und Durchführung der an den Kindeswohlbeauftragten übertragenen Aufgaben. Gegebenenfalls wird ein neuer Kindeswohlbeauftragte benannt.

2.1.3 Verträge mit den Übungsleitern*innen/Trainer*innen (Prävention)

Im Rahmen von ‚Beschäftigungsverträgen‘ mit Übungsleiter und Trainern ist folgendes zu vereinbaren:

- Der Übungsleiter und Trainer stimmt der Erfassung von persönlichen Daten zum Zwecke der Vereinsarbeit (inkl. Veröffentlichung zumindest des Namens, der Telefonnummer) zu.
- Es erfolgt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach §30 Abs. 5 und §30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz durch den Übungsleiter und Trainer zumindest bei einer Ombudsperson (Pfarrer, Gemeinde, ...), dem Kindeswohlbeauftragten oder dem Vorstand, um zu bestätigen, dass keine Kindeswohlgefährdung durch den Übungsleiter oder Trainer bisher ausgegangen ist bzw. andere Straftaten begangen wurden. Das Zeugnis darf nicht älter als fünf Jahre sein. Dies wird durch den Vorstand (Rolle Schriftführer) dokumentiert.
- In dem Beschäftigungsvertrag mit Übungsleitern und Trainern werden Ausbildungen zum Kindeswohl als verpflichtend vereinbart. Erfolgt in angemessener Zeit keine Teilnahme durch den Übungsleiter bzw. Trainer sind vereinsinterne Schulungen zu organisieren oder entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Diese Aufgabe ist verantwortlich durch den Vorstand an die Abteilungsleiter delegiert.
- Der Übungsleiter und Trainer bestätigt sein Handeln/ Wirken entsprechend dem Verhaltenskodex LSBH (Anlage 1) auszurichten und den Grundhaltungen gemäß Anlage 5 zu entsprechen.
- Der Übungsleiter und Trainer bestätigt sein Handeln/ Wirken entsprechend dem Konzept Kindeswohl auszurichten.

2.1.4 Einweisung und Schulung (Prävention)

Der Vorstand informiert rechtzeitig über die Abteilungsleiter die Übungsleiter und Trainer über neu angebotene Kurse und Kurstermine zum Thema Kindeswohlgefährdung und ob die Übungsleiter eine Fortbildung wiederholen müssen.

2.1.5 Aufgaben bei Eintritt einer Gefährdung (Intervention)

Bei interner Gefährdung wird der Vorstand von der Ansprechperson involviert, wenn die Gefahr von einem Übungsleiter ausgeht, und es werden Maßnahmen beschlossen, um sofort die potenzielle Gefährdung eines Kindes / Jugendlichen auszuschließen. Dies erfolgt z.B. durch umgehende Beistellung einer weiteren Person zur Betreuung der Kinder & Jugendlichen oder direkt durch Beendigung der Betreuung durch die betreffende Person.

Des Weiteren wendet sich der Vorstand gemeinsam mit dem Kindeswohlbeauftragten im Verdachtsfall an die regionale IseF, zur Gefährdungseinschätzung und um weitere Handlungsschritte zu definieren (s. auch Kapitel 5.1).

2.1.6 Entscheidung und Umsetzung einer Strafanzeige

Eine anschließende Anzeige ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden. Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Der Vorstand entscheidet bei vereinsinterner Gefährdung nachrangig zu den durchgeführten Kindeswohlprozessen, ob eine Anzeige ggfls. mit juristischer Unterstützung durch den Verein veranlasst wird.

Ist die Strafanzeige durch den Übungsleiter erfolgt, entscheidet der Verein im Nachgang, ob der/dem meldenden Übungsleiter*in unentgeltlich ein juristischer Beistand gewährt wird.

3 Aufgaben der/ des Kindeswohlbeauftragten im Verein

3.1.1 Beratung des Vorstandes (Prävention)

Der Verein wird von dem Kindeswohlbeauftragten in allen Belangen des Themas Kindeswohlgefährdung beraten.

Der Kindeswohlbeauftragte pflegt und optimiert die prozessualen Aktivitäten und entwickelt das Konzept in Abstimmung mit dem Vorstand weiter.

Im Falle eines Verdachts oder Eintrittes einer Kindeswohlgefährdung agiert der Kindeswohlbeauftragte entsprechend den lokal gültigen Vorgaben/ Interventionsplänen zur Abwehr der Gefahr für das Kind/ den Jugendlichen.

3.1.2 Kommunikation und Vorstellung des Konzeptes (Prävention)

Das Konzept wird allen Übungsleitern zur Hand gegeben und im persönlichen Gespräch durch den Kindeswohlbeauftragten vorgestellt und erläutert.

Der Kindeswohlbeauftragte sorgt über die Abteilungsleiter dafür, dass jeder neuer Übungsleiter eine derartige Einweisung erhält und übergibt die Verhaltensempfehlungen als Merkblatt.

Der Kindeswohlbeauftragte verpflichtet zur Kontaktpflege die Übungsleiter das Konzept inkl. Kontaktdaten des Kindeswohlbeauftragten an die Erziehungsberechtigten zu übermitteln. Der Kindeswohlbeauftragte steht für direkte Rückfragen von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

In den Vereinsmedien (zumindest im Internetauftritt und im Aushang in der Sportstätte) wird durch den Kindeswohlbeauftragten die Verfügbarkeit des Konzeptes publik gemacht und der Verhaltenskodex etc. veröffentlicht.

Der Kindeswohlbeauftragte kontrolliert, ob neue Übungsleiter und Trainer diesen Kurs innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit belegt haben und ob sie alle vier Jahre eine Fortbildung besucht haben.

3.1.3 Sofortiger Schutz bei einem Verdachtsfall (Intervention)

Im Falle einer Meldung eines Verdachtsfalles durch einen Übungsleiter oder im Falle einer Kindeswohlgefährdung ausgehend durch einen Übungsleiter gemeldet durch eine andere Person im Verein wird über die Notwendigkeit für einen sofortigen Schutz für das betroffene Kind bzw. betroffenen Jugendlichen entschieden und ggfls. umgesetzt. Dies kann zum Beispiel durch die Trennung vom Übungsleiter oder durch eine Beaufsichtigung des Übungsleiters erfolgen.

Entsprechend dem internen oder externen Interventionsplan werden weitere Maßnahmen durchgeführt, s. Kap.5.1 oder 5.2.

In jedem Fall erfolgt anschließend ein Kontakt mit einer Fachkraft einer Beratungsstelle (Anlage 4), um weitere Handlungsschritte zu definieren. Bei interner Gefährdung durch einen Übungsleiter nimmt ein Vorstandsmitglied, das von der Ansprechperson hinzugezogen wird, an der Einschätzung durch die Fachkraft teil. Erfolgt die Gefährdung durch andere Kinder oder Jugendliche bzw. verein-externe Personen, nehmen der Übungsleiter und die Ansprechperson an der Einschätzung mit der Fachkraft teil.

4 Aufträge an Übungsleiter*innen/ Trainer*innen des Vereins

4.1.1 Kontaktdaten

Die Übungsleiter pflegen und verwahren die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen sicher vor dem Zugang Dritter auf.

4.1.2 Übernahme der Sorgfaltspflicht

Der Verein erwartet von den betreuenden Personen ihrer Sorgfaltspflicht über von Eltern oder Erziehungsberechtigten überlassenen Kinder nachzukommen. Die Sorgfaltspflicht wird von den ÜL in dem Moment übernommen, wenn Kinder von Ihren Eltern übergeben werden oder Kinder ältere Jahrgänge zur Trainingszeit die Sportstätte aufsuchen. Die Sorgfaltspflicht endet, wenn die Kinder wieder von Eltern abgeholt werden oder die Kinder die Sportstätte wieder verlassen.

Der Verein wird nur mit Übungsleiter und Trainer oder betreuenden Personen einen Vertrag abschließen, wenn der Übungsleiter die Sorgfaltspflicht bewusst über- und wahrnimmt. Der Übungsleiter unterzeichnet und handelt nach dem „Verhaltenskodex zum Kindeswohl“ der „Sportjugend Hessen“ im LSB Hessen e.V. (Anlage 1) und bestätigt die Kenntnis, Berücksichtigung und Befolgung des vorliegenden vereinsinternen Konzeptes.

Die Sorgfaltspflicht beinhaltet u.a. auch, dass

- Übungsleiter nicht mit Kindern oder Jugendlichen duschen. Sollte eine Hilfestellung erforderlich sein, sind Badesachen zu tragen!
- Übungsleiter während Übernachtungen im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen, nicht allein, sondern nur mit min. einer weiteren erwachsenen Person zusammen mit Kindern innerhalb eines Schlafrumes die Nacht verbringt.
- Übungsleiter während sportlichem Einzeltraining, nicht alleine, sondern nur mit min. einer weiteren erwachsenen Person zusammen mit Kindern das Training durchführt.

4.1.3 Bewusste Wachsamkeit und Erkennung von Gefährdungen

Der Verein erwartet von den betreuenden Personen bewusste Wachsamkeit zur Erkennung von Gefährdungen.

Signale, Indizien und Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht immer direkt zu erkennen, sondern zeigen sich u.a. in teils spielerischen Verhaltensmustern der Kinder oder sonstigen, zum Teil nur versteckten Auffälligkeiten.

Verletzungen aufgrund physischer Gewalt sind eindeutiger zu erkennen. Hier zählen Hämatome, Hautverletzungen, Verbrennungen, ... Hier ist durch den Übungsleiter eine Einschätzung der Gefährdung erforderlich, da Verletzungen auch andere Ursachen haben können; z.B. aufgrund von Unfällen entstanden sein können.

Im Folgenden sind einige Merkmale benannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Jedoch müssen einzelne Merkmale nicht automatisch ein Anzeichen sein! Oft gibt es auch noch eine andere Erklärung für das Verhalten eines Kindes oder weitere Merkmale.

Erscheinungsbild des Kindes

- Das Kind weist häufig Blutergüsse, Abschürfungen, Verbrennungen, Prellungen, Knochenbrüche etc. auf, für die es keine plausible Erklärung gibt.
- Das Kind hat viele verschiedene ältere Verletzungen, für die widersprüchliche, unstimulierende und/oder zweifelhafte Begründungen angegeben werden.

- Das Kind nimmt nicht gern an sportlichen Aktivitäten teil und /oder zieht sich nicht in Gegenwart anderer um und ist selbst bei hohen Temperaturen am ganzen Körper mit Kleidung bedeckt.
- Anzeichen von starker Über- oder Unterernährung sind erkennbar.
- Mangelnde Körperhygiene ist erkennbar (z. B. extremer Körpergeruch).
- Unzureichende medizinische Versorgung ist erkennbar (Ausschlag, Zustand der Zähne etc.).
- Es gibt einen dauerhaften, unbehandelten Ungezieferbefall.
- Das Kind trägt meistens schmutzige, ungepflegte und/oder nicht altersgemäße oder nicht der Witterung entsprechende Kleidung.

Verhalten des Kindes

- Das Kind wirkt übermäßig gehemmt oder distanzlos, aggressiv, autoaggressiv, isoliert, kontaktscheu, überangepasst, unsicher, apathisch, unruhig, schnell frustriert, häufig geistig abwesend.
- Das Kind ist extrem schreckhaft, verängstigt und/oder immer traurig.
- Eine plötzliche Verhaltensänderung fällt auf.
- Das Kind erzählt häufig oder altersunangemessen in sexualisierter Form, beschreibt sexuelle Handlungen, und/oder spielt in sexualisierter Form.
- Das Kind verletzt sich selbst („Ritzen“, Kopf an die Wand schlagen usw.).
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen.
- Das Kind berichtet von ständig wechselnden Bezugspersonen.
- Das Kind hat keine Freunde oder nur deutlich ältere „Bekannte“.

Verhalten der Eltern (oder anderer wichtiger Bezugspersonen)

- Die Eltern zeigen ein aggressives, schnell aufbrausendes Verhalten.
- Das Kind wird häufig massiv beschimpft, verängstigt oder erniedrigt.
- Gegenüber dem Kind wird massiv oder häufig Gewalt angewendet (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen.
- Das Kind erhält nicht zuverlässig und ausreichend Nahrung.
- Krankheitsbehandlungen oder Förderung des (behinderten) Kindes werden verweigert.
- Das Kind wird isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Die Eltern verhalten sich permanent distanziert, „kalt“ und/oder gleichgültig gegenüber dem Kind.
- Die Eltern oder ein Elternteil verhält sich sexualisiert und übergriffig auf andere.
- Die Eltern ermöglichen den Zugang zu nicht altersgemäßen Medien (Gewalt verherrlichend, pornographisch).

Wohnsituation des Kindes

- Die Wohnung ist stark verschmutzt.
- Das Kind hat keinen ordentlichen eigenen Schlafplatz.
- Das Kind hat kein altersgerechtes Spielzeug.
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, „Spritzbesteck“).

Anzeichen für sexuelle Gewalt gegenüber einem Kind

- Das Kind hat plötzlich Angst, allein ins Bad zu gehen.
- Das Kind ahmt den Sex von Erwachsenen nach.
- Ein Kind, das bislang ruhig agiert hat, reagiert aggressiv (oder umgekehrt).
- Das Kind vermeidet körperlichen Kontakt oder verhält sich distanzlos.
- Das Kind fürchtet sich vor dem Alleinsein mit älteren Jugendlichen/ Erwachsenen.
- Das Kind zeigt eine unerwartete Gehemmtheit dem eigenen Körper gegenüber.
- Ein Kind hat Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen.
- Ein Kind meidet bisherige Freunde.
- Ein Kind nässt wieder ins Bett oder kotet wieder ein (in einem Alter, in dem das Einnässen oder Einkoten normalerweise überwunden ist).
- Ein Kind hat häufig Schlaf- und Sprachstörungen, Essstörungen, Bauchschmerzen oder Unterleibsschmerzen.

4.1.4 Meldung von Gefahren und Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind die folgende Verhaltensregel zu beherzigen:

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet
- Die verdächtige Person ist **nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle** mit Vorwürfen zu konfrontieren. Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
- Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.
- Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
- Dem Kind/Jugendlichen oder dem „Fallmelder“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.

Bei Vorliegen eines Verdachtsfall wird entsprechend dem internen oder externen Interventionsplan (Kap. 5.1 oder Kap. 5.2) gehandelt.

Der Übungsleiter dokumentiert seine Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung mittels des Formulars der Anlage 10 und spricht den Kindeswohlbeauftragten im Verein an. Gemeinsam wird entschieden, ob ein sofortiger Schutz notwendig ist. Maßnahmen sind entsprechend den Interventionsplänen umzusetzen. Geht die Kindeswohlgefährdung von vereins-externen Personen

aus und wurde ein sofortiger Schutz entscheiden, ist das Jugendamt bzw. die Polizei zu kontaktieren.

Falls kein sofortiger Schutz nötig ist, erfolgt gemeinsam mit dem Kindeswohlbeauftragten und einer Fachkraft gemäß Anlage 4 die Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt und welche weiteren Handlungsschritte erforderlich sind.

Achtung:

In dem Moment, in dem sich ein Kind/ Jugendlicher eindeutig äußert und sich dem Übungsleiter als Vertrauensperson offenbart, ist der Übungsleiter zur Gefahrenabwehr sofort verpflichtet und hat das Vertrauen des Kindes/ Jugendlichen nicht zu verletzen.

Es ist in jedem Fall dem Kind bzw. dem Jugendlichen deutlich zu machen, dass es sehr mutig ist und es gut ist, dass es sich äußert, denn jetzt kann der ÜL bzw. der Kindeswohlbeauftragte helfen.

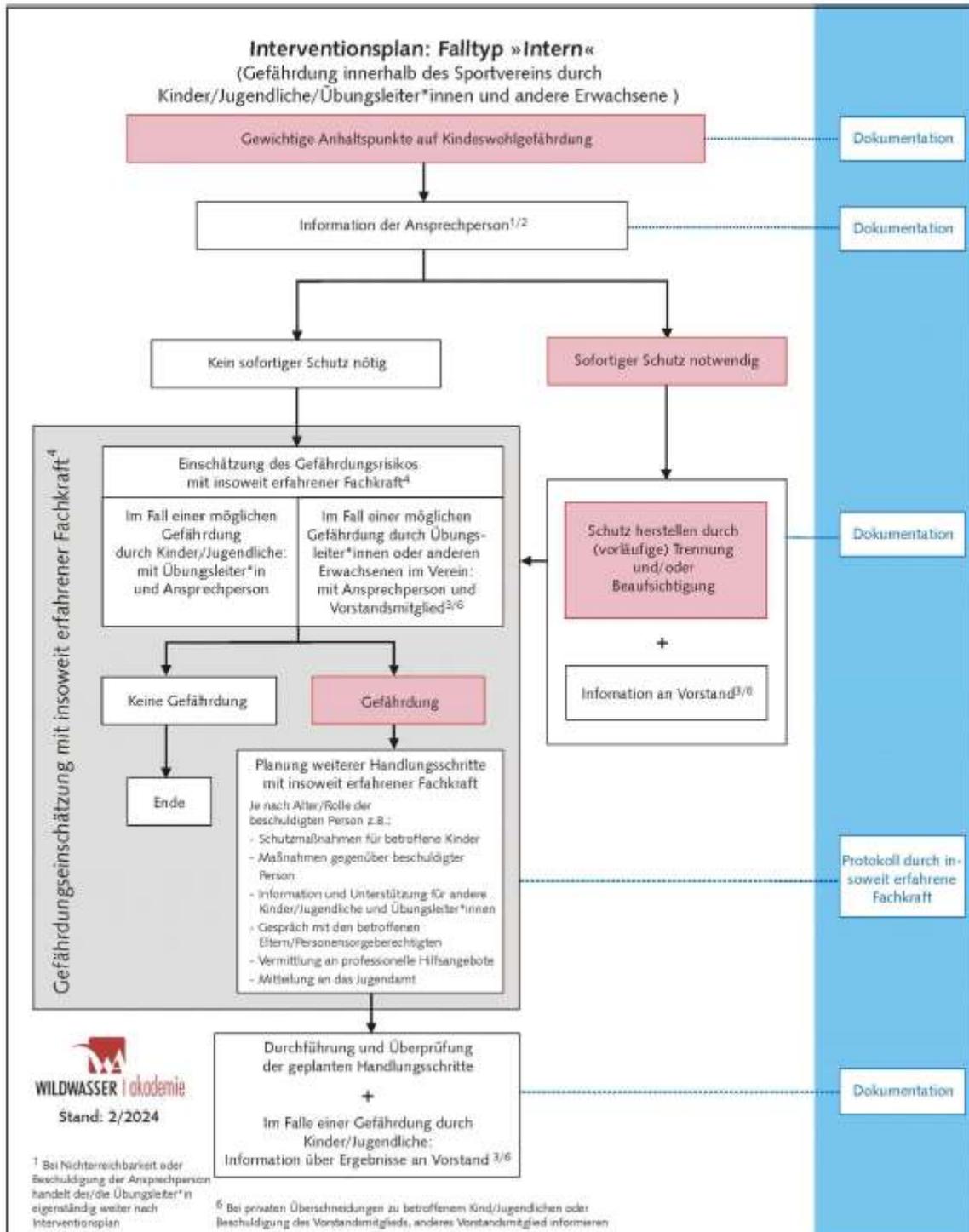
Da eine Misshandlung oft von nahestehenden Personen ausgeht, sind diese Personen nicht von den ÜL oder Trainern im Beisein des Kindes/ der/ des Jugendlichen zu verurteilen. In jedem Fall soll aber dem Kind/ Jugendlichen deutlich gemacht werden, dass die Misshandlung unzulässig ist.

Ein Übungsleiter, dem das Vertrauen des Kindes / des Jugendlichen geschenkt wurde und in der Folge nicht hilft, macht sich wegen unechter Unterlassung (§ 13 StGB) strafbar.

5 Prozesse / Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung

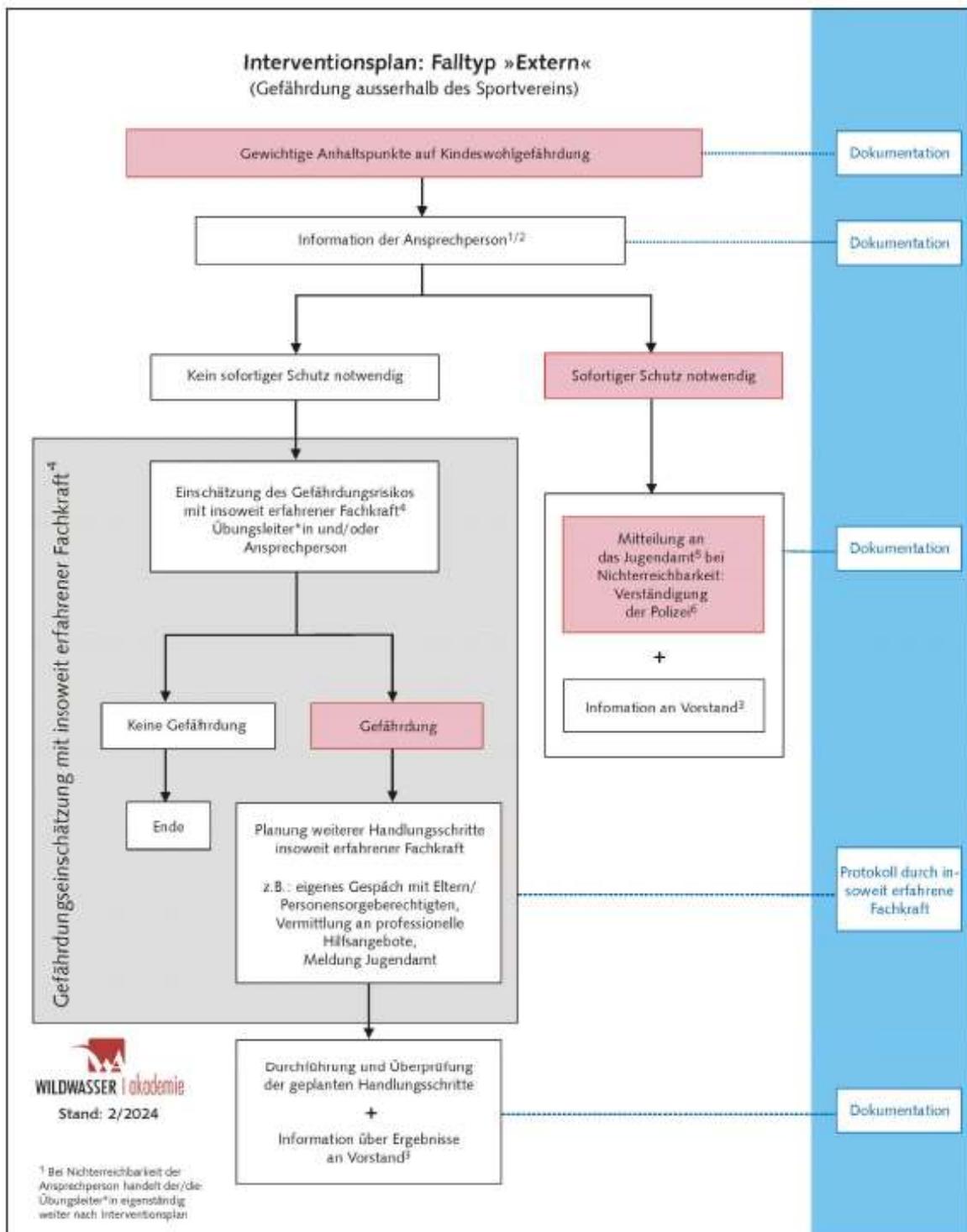
5.1 Vorgehen bei vereinsinterner Gefährdung

Die Kommunikation im Falle einer Kindeswohlgefährdung erfolgt nach Erkennung bzw. Meldung entsprechend folgendem Prozess.



5.2 Vorgehen bei vereinsexterner Gefährdung

Die Kommunikation im Falle einer Kindeswohlgefährdung erfolgt nach Erkennung bzw. Meldung entsprechend folgendem Prozess.



6 Quellen

Quelle 1	http://sportjugend-berlin.de/	Kinderschutz im Sport: Broschüre der Sportjugend Berlin
Quelle 2	http://www.wildwasser-giessen.de/	Wildwasser Gießen e.V.: Interventionspläne
Quelle 3	http://www.sportjugend-hessen.de/	Kindeswohlgefährdung im Sport
Quelle 4	www.jbwgiessen.de	www.jbwgiessen.de
Quelle 5	http://www.sozialministerium.hessen.de/	Leitfaden für ehrenamtliche MitarbeiterInnen

7 Anlagen

Anlage 1	Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex	Der Verhaltenskodex des LSB Hessen nach dem sich alle Personen des Vereines zu richten haben, befindet sich in der Anlage 1. Der aktuelle Stand kann auch online unter http://www.sportjugend-hessen.de/gesellschaft/kindeswohl/ eingesehen werden.
Anlage 2	Ansprechpartner Vorstand	Liste der aktuellen Vorstandsmitglieder
Anlage 3	Ansprechpartner „Kindeswohlbeauftragte im Verein“	Kontaktdaten des/ der vom Vorstand bestellten Kindeswohlbeauftragten
Anlage 4	Fachkräfte	Liste der „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (IseF)
Anlage 5	Verhaltensempfehlungen	Grundhaltungen; Sportjugend Hessen
Anlage 6	Dokumentation Kindeswohlgefährdung	Formular zur Dokumentation einer Gefährdung
Anlage 7	Dokumentation Schulungsstand	Liste der von Übungsleiter*innen durchgeführten Schulungen Die Liste verbleibt aus Datenschutzgründen innerhalb des Vereins und wird nicht weiter verteilt!
Anlage 8	Rechtslage	Relevante Gesetzestexte